

RS Vwgh 2012/12/18 2012/09/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2012

Index

L24002 Gemeindebedienstete Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GdBedG Krnt 1992 §17 Abs1;

GdBedG Krnt 1992 §55 Abs1 Z3;

VStG §44a Z1;

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Enthält ein Spruch eines Bescheides betreffend Disziplinarstrafe keinen Tatzeitraum und ebenso wenig Ausführungen dazu, worin die "Missachtung der geltenden Rechtsordnung" liegt, so genügt er den Anforderungen an die Tatumschreibung nicht (vgl. E 29. Oktober 1997, 95/09/0262). Enthält ein Spruch eines Bescheides betreffend Disziplinarstrafe keinen Tatzeitraum und ebenso wenig Ausführungen dazu, worin die "Missachtung der geltenden Rechtsordnung" liegt, so genügt er den Anforderungen an die Tatumschreibung nicht vergleiche E 29. Oktober 1997, 95/09/0262).

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Mängel im Spruch "Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012090020.X01

Im RIS seit

23.01.2013

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at